

# Allgemeine Überlassungsbedingungen (AÜB)

## 1. Vertragsgegenstand, Durchführung

1.1 Die WIN TIME GmbH überlässt nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) ihren Kunden vorübergehend ihre Mitarbeiter zu ihren Allgemeinen Überlassungsbedingungen. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur anerkannt, soweit sie mit den AÜB übereinstimmen oder ausdrücklich schriftlich bestätigt sind.

Durch die Aufnahme der Tätigkeit des Mitarbeiters erkennt der Kunde die Allgemeinen Überlassungsbedingungen an.

1.2. Der Kunde vereinbart die auszuführende Tätigkeit mit der WIN TIME GmbH. Die Mitarbeiter dürfen nur in dem vertraglich vereinbarten Tätigkeitsbereich eingesetzt werden. Insbesondere ist es dem Kunden untersagt, die Mitarbeiter mit dem Umgang mit Geld, der Beförderung oder dem Inkasso von Geld und anderen Zahlungsmitteln zu beauftragen. Darüber hinaus sind die Mitarbeiter mit Ausnahme der Zeitanzeige gem. Ziffer 4.1 nicht zur Entgegennahme von für den Personaldienstleister bestimmten Schriftstücken befugt.

1.3 Während des Einsatzes beim Kunden unterliegen die Mitarbeiter dessen Weisungen und arbeiten unter seiner Aufsicht und Anleitung. Vertragliche Beziehungen werden zwischen dem Kunden und dem Mitarbeiter nicht begründet. Vereinbarungen über die Art und Dauer der Tätigkeit, Arbeitszeit und sonstige Absprachen können nur mit dem Personaldienstleister getroffen werden.

## 2. Austausch, Zurückweisung

2.1 Ist der Kunde mit den Leistungen des Mitarbeiters nicht zufrieden, so kann er die Arbeitskraft binnen vier Stunden nach Beginn der Überlassung kostenfrei zurückweisen.

2.2. Der Kunde kann den Mitarbeiter mit sofortiger Wirkung zurückweisen, wenn ein Grund vorliegt, der den Arbeitgeber zu einer außerordentlichen Kündigung (§ 626 BGB) berechtigen würde.

2.3. Die Zurückweisung muss jeweils durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Personaldienstleister unter Angabe der Gründe erfolgen.

2.4 In Fällen der Zurückweisung nach Ziffer 2.1 und 2.2 sowie bei unvorhergesehenem Ausfall des Mitarbeiters wird die WIN TIME GmbH von ihrer Leistungspflicht befreit.

## 3. Vergütung, sonstige Zuschläge

3.1 Maßgeblich für die Abrechnung ist der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag jeweils vereinbarte Stundenverrechnungssatz.

3.2 Für anfallende Mehrarbeit sowie für Schicht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit werden folgende **Zuschläge** auf die vereinbarte Vergütung berechnet:

- |   |      |
|---|------|
| a) <b>Überstunden ab 41. Wochenstunde</b>   | 25%  |
| b) Nachtarbeit (22:00 bis 06:00 Uhr)  | 25%  |
| c) Sonntagsarbeit (0:00 bis 24:00 Uhr)  | 50%  |
| d) Arbeiten an allen übrigen Feiertagen (0:00 bis 24:00 Uhr) und Heiligabend und Silvester nach 14:00 Uhr | 100% |

## 4. Stundennachweis, Arbeitszeit

4.1 Der **Stundennachweis** ist vom Kunden wöchentlich zu prüfen, zu unterschreiben und über den Mitarbeiter der WIN TIME GmbH zuzuleiten. Wird der Stundennachweis nicht gegengezeichnet, gelten die Angaben des Mitarbeiters.

4.2 Für die **Arbeitszeit** des Mitarbeiters ist die Arbeitszeitregelung im Kundenbetrieb verbindlich.

4.3 Wird die Mindestarbeitszeit von **durchschnittlich 7 Stunden pro Tag oder 35 Stunden pro Woche** nicht erreicht, ist der Personaldienstleister berechtigt, dem Kunden die Minusdifferenz zur Mindestarbeitszeit in Rechnung zu stellen, soweit der Kunde die Fehlzeiten zu vertreten hat.

Geringere Arbeitszeiten als durchschnittlich 35 Stunden pro Woche gelten als Teilzeit und müssen gesondert vereinbart werden.

## 5. Zahlungsbedingungen

5.1 Die Rechnungen werden nach dem vom Kunden bestätigten Stundennachweisen erstellt. Wenn nicht anders schriftlich vereinbart, sind die Rechnungen bei Erhalt ohne Abzug fällig.

5.2 Die zustehenden Ansprüche aus diesem Vertrag darf die WIN TIME GmbH jederzeit ganz oder teilweise abtreten oder verpfänden. Die Mitarbeiter der WIN TIME GmbH sind nicht zum Inkasso berechtigt.

5.3 Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfrist bzw. bei ansonsten eingetretenem Verzug von mehr als fünf Arbeitstagen ist die WIN TIME GmbH berechtigt, ohne weitere Ankündigung von ihrem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch zu machen. Wird durch einen Kreditversicherer die Versicherung verweigert oder aufgehoben, hat der Entleiher nach Kenntnis des Umstandes die Möglichkeit, für noch nicht vergütete und künftige Leistungen innerhalb drei Arbeitstagen

ausreichend Sicherheit zu stellen. Erfolgt dies nicht, kann die WIN TIME GmbH den Vertrag unverzüglich kündigen.

## 6. Vermittlungsprovision

6.1 Bei der Übernahme des Zeitarbeitnehmers aus der Überlassung steht dem Zeitarbeitsunternehmen eine Vermittlungsprovision zu. Die Höhe der Provision (zzgl. der gesetzlichen MWSt) ist wie folgt gestaffelt:

- bei einer Übernahme innerhalb der ersten drei Monate beträgt die Provision zwei Bruttomonatsgehälter
- bei einer Übernahme nach drei Monaten beträgt die Provision 1,5 Bruttomonatsgehälter
- bei einer Übernahme nach sechs Monaten beträgt die Provision ein Bruttomonatsgehalt
- bei einer Übernahme nach neun bis incl. 12 Monaten beträgt die Provision 0,5 des Bruttomonatsgehaltes

6.2 Besteht zwischen einem Anstellungsverhältnis des Zeitarbeitnehmers mit dem Kunden und der vorangegangenen Überlassung kein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang, ist das Zeitarbeitsunternehmen dennoch berechtigt, eine Vermittlungsprovision zu fordern, wenn das Anstellungsverhältnis auf die Überlassung zurückzuführen ist. Es wird vermutet, dass das Anstellungsverhältnis auf die vorangegangene Überlassung zurückzuführen ist, wenn das Anstellungsverhältnis zwischen dem Kunden und Zeitarbeitnehmer innerhalb von sechs Monaten nach der letzten Überlassung begründet wird. Dem Kunden steht es frei, den Gegenbeweis zu führen und sich hierdurch von seiner Zahlungsverpflichtung zu befreien.

6.3 Der Anspruch auf Zahlung der Vermittlungsprovision entsteht ebenfalls, wenn der Arbeitnehmer

- a) bei einem mit dem Kunden konzernverbundenen Unternehmen (§§ 15ff. AktG) eingestellt wird oder
- b) bei einem mit dem Kunden nicht konzernverbundenen Unternehmen eingestellt, von dort jedoch beim Kunden als Zeitarbeitnehmer eingesetzt wird.

6.4 Der Kunde ist zur Auskunft über den vereinbarten Monatslohn sowie über Beginn und Ende eines möglichen Einsatzes des Arbeitnehmers verpflichtet. Erteilt der Kunde die Auskunft nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Arbeitsaufnahme, ist der Personaldienstleister berechtigt, die Provision auf Basis einer monatlichen Arbeitszeit von 165 Stunden und der bisher vereinbarten Überlassungsvergütung abz. 30% zu berechnen. Das Recht zur Durchsetzung des Auskunftsanspruchs und zur Provisionsberechnung nach 8.1 bleibt daneben bestehen.

## 7. Haftung

7.1 Die WIN TIME GmbH haftet gegenüber dem Kunden nur, wenn sie bei der Auswahl der überlassenen Mitarbeiter nicht die im Verkehr übliche Sorgfalt beachtet hat.

Auf Anforderung legt die WIN TIME GmbH dem Kunden Qualifikationsnachweise der Mitarbeiter vor. Der Kunde kann die Abberufung eines Mitarbeiters für den nächsten Arbeitstag und sofort geeigneten Ersatz verlangen, wenn ein Anlass vorliegt, der zur verhaltensbedingten Kündigung berechtigen würde. Der Kunde kann einen Mitarbeiter während der Arbeitsschicht von der Arbeitsstelle verweisen und sofort geeigneten Ersatz verlangen, wenn ein Grund vorliegt, der den Arbeitgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen würde. Eine weitere Haftung besteht nicht.

7.2 Für Gegenstände, die dem Mitarbeiter anvertraut werden oder Schäden, die der Mitarbeiter verursacht, übernimmt die WIN TIME GmbH keine Haftung.

## 8. Sicherheitsvorschriften

Die für den Betrieb geltenden Arbeitsschutzvorschriften sind dem Mitarbeiter zur Kenntnis zu geben. Der Kunde ist verpflichtet, den Mitarbeiter mit allen Sicherheitsvorschriften des Betriebes vertraut zu machen und dafür zu sorgen, dass dem Mitarbeiter alle Vorrichtungen und Gerätschaften für seine Tätigkeit zur Verfügung stehen. Die Arbeitsabläufe müssen so geregelt sein, dass der Mitarbeiter gegen Gefahren und Gesundheitsschäden geschützt ist. Arbeitsunfälle müssen unverzüglich der WIN TIME GmbH gemeldet werden. Zuständig für die WIN TIME GmbH ist die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft in Hamburg.

9. Der Kunde ist verpflichtet, der WIN TIME GmbH unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Mitarbeiter nicht oder verspätet am Arbeitsplatz erscheint.

10. Sollten Teile dieser Allgemeinen Überlassungsbedingungen unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit der Überlassungsbedingungen an sich nicht berührt.

11. Gerichtsstand ist der Sitz der WIN TIME GmbH.